

**Verordnung
des Marktes Kellmünz a.d. Iller
über das freie Umherlaufen von Hunden
vom 15.10.2004**

Der Markt Kellmünz a.d. Iller erlässt aufgrund von Art. 18 Landesstraf- und Versordnungsgesetz -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende

Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einem Stockmaß von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Doberman, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

**§ 2
Leinenzwang**

(1) Kampfhunde sowie große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Von Kinderspielplätzen, Kindergarten und Schule sind Kampfhunde und große Hunde grundsätzlich fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 3
Ausnahmen**

(1) Vom Leinenzwang nach § 2 ausgenommen sind im Einsatz befindliche

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundsgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn
- Hunde zum Hüten einer Herde
- Jagdhunde
- Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst
- Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb folgender Bereiche entsprechend beiliegendem Lageplan, freier Auslauf gewährt werden:

- gesamter bebauter Ortsbereich
- Umfeld um den Badesee
- Weg bis einschl. zur Grotte
- Sportgelände mit Umfeld

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund bzw. großen Hund entgegen

- § 2 Abs. 1 nicht an der Leine führt,
- § 2 Abs. 2 an einer nicht reißfesten oder mehr als drei Meter langen Leine führt,
- § 2 Abs. 3 im Bereich eines Kinderspielplatzes, des Kindergartens oder der Schule mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.